



Förderverein der 36. Oberschule Dresden e.V:

- Emil-Ueberall-Straße 34 | 01159 Dresden
- 0351 / 412 1476
- fv@36osdd.de
- www.36osdd.de

SATZUNG (akt. Fassung vom 15.02.21)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein 36. Oberschule Dresden“ (bis 14.02.21 „Förderverein der Löbtauer Mittelschule e.V.“). Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die am 25.10.1994 erwirkt wurde, führt er den Namen mit dem Zusatz“ e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01159 Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07.).

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in der 36. Oberschule Dresden, Emil-Ueberall-Str. 34 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke. Der Verein unter-stützt die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos zur Förderung der Erziehung und Volksbildung tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Durchführung von Maßnahmen zum Nutzen der Schüler der 36. Mittelschule - auch solcher kultureller Art -die im Aufgabenbereich einer Mittelschule förderungswürdig sind sowie die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft und Einkünfte

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Ein aktives Mitglied ist bereit, neben der ideellen Förderung aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten. Passive Mitglieder unterstützen den Verein nur durch ideelle Förderung des Vereinszweckes.

(1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- Einzelpersonen,
- Firmen,
- Organisationen und
- Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, bei der zwischen einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft gewählt werden kann, erworben. Deren Annahme erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer
- schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten.

(3) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- den Beiträgen der Mitglieder,
- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
- den Erträgen des Vereinsvermögens und
- freiwilligen Zuwendungen einzelner Personen.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 €. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu zahlen. Nach erfolgter Aufnahme ist der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen.

§4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. und 2. Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Förderverein in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt den Verein allein.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (4) Zu Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, zu versenden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes (aller zwei Jahre).
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - c) Bericht der Kassenprüfer und deren Entlastung.

- d) Wahl von zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - f) Protokolle und Beschlüsse werden vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und Schriftführer beurkundet.
 - g) Die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Eine 2/3 Mehrheit ist bei Satzungsänderung erforderlich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/4 der Mitglieder des Vereins oder 2/3 der Vorstandschaft für erforderlich gehalten (unter Angabe des Grundes) wird.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§7

Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt DD, 01307 Dresden, Fiedlerstraße 30; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.